

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 29. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2023)

zum Thema:

Obdachlosencamp am Berliner Hauptbahnhof

und **Antwort** vom 13. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. April 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15191
vom 29.03.2023
über Obdachlosencamp am Berliner Hauptbahnhof

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Bezirksamt Mitte um einen Textbeitrag gebeten, der nahezu wörtlich übernommen wurde.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Es wird Bezug genommen auf eine Pressemeldung der „Berliner Morgenpost“ vom 23.03.2023. <https://www.morgenpost.de/bezirke/mitte/article237971295/Wildes-Obdachlosen-Camp-am-Hauptbahnhof.html#Echobox=1679578033>

1. Wieviel Personen sind vom zuständigen Bezirksamt auf dem Areal identifiziert worden? Wieviel davon sind minderjährig?

Zu 1.: Bei Vor-Ort-Begehungen durch das Jugendamt im Zeitraum von 11/2022 bis 03/2023 wurden vereinzelt erwachsene Personen angetroffen. Es wurden keine Minderjährigen im Camp angetroffen. Jedoch wurde die zeitweise Anwesenheit von Minderjährigen durch Camp-Bewohnende bestätigt. Es liegt keine Information zur genauen Personenanzahl vor.

Nach Einschätzung des Vereins Mingru Jipen e.V. – ein Verein zur Förderung der gesellschaftlichen Beteiligung in den Bereichen Arbeit, Bildung und Kultur, der sich für die Belange der Personen im Camp am Hauptbahnhof einsetzt und Unterstützung leistet - befinden sich dort zeitweilig bis zu 70 Personen, darunter auch Kinder und Jugendliche (Stand 22.03.2023). Die Anzahl der Bewohnenden schwankt aber stark.

2. Welche Staatsangehörigkeiten haben diese Personen? Wieviel davon sind im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis?

Zu 2.: Die Bewohnenden sind EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderer und sollen größtenteils aus Rumänien kommen. Für diesen Personenkreis besteht Freizügigkeit, womit es keiner Aufenthaltsgenehmigung durch die Ausländerbehörde bedarf. s. Richtlinie 2004/38/EG europäischen Parlaments und Rats vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Aus polizeilicher Sicht liegen keine Erkenntnisse vor, auf welche Personen im Einzelnen Bezug genommen wird, so dass eine Auskunft zu deren Staatsangehörigkeiten und etwaigen Aufenthaltsrechten nicht möglich ist.

3. Wie erzielen die Personen ihr Einkommen? Wieviel dieser Personen beziehen Sozialleistungen auf welcher Grundlage?

Zu 3.: Es ist nicht bekannt, wie die Personen ihr Einkommen erzielen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Camp-Bewohnenden keiner regulären Arbeit nachgeht und stattdessen Einkommen durch Straßenzeitungsverkauf, Betteln und teilweise auch Aushilfsarbeiten im Baugewerbe erzielt.

Grundsätzlich bestehen aufgrund der Freizügigkeit keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, es sei denn die Personen waren/sind erwerbstätig oder können einen 5-jährigen Daueraufenthalt in Deutschland belegen.

Dennoch haben die Personen im Camp denselben Anspruch auf Unterstützung/Beratung und Unterbringung wie andere obdachlose Menschen ohne Sozialhilfeanspruch auch. Nach erfolglosen Unterbringungsangeboten gelten die Personen im Camp als freiwillig obdachlos, nutzen aber teilweise das unverbindliche Angebot der Kältehilfe. Die Betroffenen wünschen sich eine Verbesserung ihrer Situation im Camp, waren bisherigen Beratungsangeboten nur bedingt aufgeschlossen und lehnen Einzelunterbringungen ab.

4. Laufen gegenwärtig Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren gegen dort lebende Personen? Wenn ja, bitte Art der Delikte und die jeweiligen Zeitpunkte der Anzeigen einzeln auflisten.

Zu 4.: Dem Bezirksamt Mitte liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Der Senat kann hierzu keine Aussage machen, da durch die Staatsanwaltschaft Berlin keine gesonderte statistische Erfassung dieser Ermittlungsverfahren erfolgt, die eine der Frage entsprechende Eingrenzung der Verfahren ermöglichen würde.

Aus polizeilicher Sicht sind Daten im Sinne der Fragestellung im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

5. Wie wird die Schulpflicht der schulpflichtigen Kinder durchgesetzt?

Zu 5.: Die Schulplatzvermittlungsstelle im Bezirk kann ohne vorliegende Melde- und Postadresse nicht regelhaft (automatisch per Anschreiben) tätig werden.

6. Was planen das Bezirksamt, bzw. der Senat konkret, um den gegenwärtigen Zustand zu beenden?

Zu 6.: Es ist das ausdrückliche Ziel des Bezirksamtes Mitte, den in dem Camp am Hauptbahnhof lebenden Menschen geeignete Unterkünfte anbieten zu können, in denen sie möglichst in ihren Familienverbänden zusammenleben können. Eine erste ämterübergreifende Abstimmungsrunde mit Teilnehmenden u. a. aus dem Straßen- und Grünflächenamt, Ordnungsamt, Amt für Soziales, Jugendamt, bezirkliche Präventionskoordination sowie der Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration und anderen hat dazu bereits stattgefunden.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales verfolgt über die Erledigung der Bezirksaufgabe durch das Bezirksamt Mitte hinaus keine weitere Planung.

7. Ist es geplant, dort lebende Personen, die über keine gültige Aufenthaltserlaubnis verfügen, in ihr Heimatland zurückzuführen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Dem Bezirksamt Mitte liegen über das mögliche Vorhandensein von Aufenthaltserlaubnissen keine Erkenntnisse vor.

Aus aufenthaltsrechtlicher Sicht wird die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Da hier keine Personalien zu den betreffenden Personen vorliegen, kann keine Aussage über etwaige Rückführungen getroffen werden.

Möglicherweise bestehende Ausreisepflichten werden im Einklang mit den geltenden Richtlinien der Regierungspolitik grundsätzlich durchgesetzt. Das Landesamt für Einwanderung prüft vor jeder Abschiebung anhand der Umstände des Einzelfalls, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Berlin, den 13. April 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales